

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52100 - 3153/53 VII

Bonn, den 31. Mai 1954

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Vorschriften zur Förderung des Kapitalmarkts

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 119. Sitzung am 19. Februar 1954 zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die sich aus der Anlage 2 ergebenden Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Vorschriften

zur Förderung des Kapitalmarkts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Einkommensteuer

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Zinsen aus

a) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Vorschriften zur Förderung des Kapitalmarkts vom (Bundesgesetzbl. I S.) ausgegebenen Pfandbriefen und Kommunal-schuldverschreibungen, wenn die Erlöse aus diesen Wertpapieren mindestens zu 90 vom Hundert zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus und der durch ihn bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen bestimmt sind,

b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West)

in der Zeit vom Inkrafttreten des im Buchstaben a bezeichneten Gesetzes bis zum 31. Dezember 1954. ausgegebenen Pfandbriefen und Kommunal-schuldverschreibungen im Sinn des Buchstaben a. Voraussetzung ist, daß der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Wohnungsbau festgestellt hat, daß im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit der Zinsen die vorgesehenen Ausgabebedingungen das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht unangemessen beeinflussen;“.

b) In Ziffer 3 wird der zweite Satz gestrichen.

c) Der Wortlaut des § 3 a in der Fassung der Buchstaben a und b wird Absatz 1.

d) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Ziffern 2 und 4 gelten für Zinsen aus Anleihen, die vor dem Inkrafttreten des im Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a bezeichneten Gesetzes ausgegeben worden sind.“

e) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Eine Anleihe gilt im Sinn des Absatzes 1 als ausgegeben, wenn mindestens ein Wertpapier der Anleihe veräußert worden ist.“

- (4) Die Steuerfreiheit der Zinsen aus den im Absatz 1 bezeichneten Anleihen wird durch eine Änderung des Ausgabekurses der Anleihe nicht berührt, wenn der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Änderung genehmigt hat.“
2. § 3 b wird gestrichen.
3. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 1 werden die Worte „oder Ziffer 5“ durch die Worte „5 oder 7“ ersetzt.
 - b) In Ziffer 4 werden hinter den Worten „31. März 1952“ die Worte „und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Vorschriften zur Förderung des Kapitalmarkts vom“ (Bundesgesetzbl. I S.)“ eingefügt.
 - c) Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter dem Wort „anderen“ werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West)“ eingefügt.
 - bb) Hinter den Worten „31. März 1952“ werden die Worte „und vor dem Inkrafttreten des in Ziffer 4 bezeichneten Gesetzes“ eingefügt.
 - cc) Buchstabe a und der letzte Satz werden gestrichen.
 - d) Ziffer 6 wird gestrichen.
 - e) Die folgende Ziffer 7 wird angefügt:

„7. Zinsen aus im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) in der Zeit vom Inkrafttreten des in Ziffer 4 bezeichneten Gesetzes bis zum 31. Dezember 1954 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich der Wandelanleihen und Gewinnobligationen), wenn diese Wertpapiere nach den Anleihebedingungen auf die Dauer von mindestens acht Jahren nicht kündbar und nicht rückzahlbar sind. Zulässig ist jedoch, daß nach den Anleihebedingungen die Anleihe nach Ablauf von mindestens drei Jahren seit der Ausgabe in nicht weniger als fünf gleichen Jahresbeträgen zurückgezahlt wird. Die Vorschrift des

§ 3 a Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b bleibt unberührt.“
- f) Hinter Ziffer 7 wird der folgende Satz angefügt:
- „Die Vorschriften des § 3 a Abs. 3 und 4 gelten für Anleihen im Sinn der Ziffern 3 bis 5 und 7 entsprechend.“
4. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 2 des Absatzes 1 werden hinter der Zahl „5“ die Worte „und 7“ eingefügt.
 - b) Ziffer 3 des Absatzes 1 wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird gestrichen.
5. § 46 a erhält die folgende Fassung:
- „§ 46 a
- Besondere Behandlung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 und 7
- Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen ist durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten, soweit es sich um Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 und 7 handelt und die Haftung des Steuerpflichtigen erloschen ist. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen und die Veranlagung der Einkünfte im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 und 7 zusammen mit den übrigen Einkünften nach § 32 vorzunehmen. Dem Antrag ist zu entsprechen, auch wenn in Fällen des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 die Grenze von 600 Deutsche Mark nicht erreicht ist.“
- A r t i k e l 2
- (1) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 1 Buchst. e, Ziff. 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa und cc, Buchst. d, Buchst. f, soweit er § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes betrifft, und Ziff. 4 Buchst. b und c gelten vom 17. Dezember 1952 ab.
- (2) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 2 ist auf Gewinnanteile und sonstige Bezüge aus Anteilen an Wohnungsunternehmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1954 fällig werden.

ABSCHNITT II

Körperschaftsteuer

Artikel 3

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 305), des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) und des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) wird wie folgt geändert:

Im § 19 Abs. 4 Buchst. a werden die Worte „3 bis 6“ durch die Worte „3 bis 5 und 7“ ersetzt.

ABSCHNITT III

Gewerbsteuer

Artikel 4

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 270), des Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 190) und des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) wird wie folgt geändert:

In § 9 Ziff. 6 werden hinter der Zahl „5“ die Worte „und 7“ eingefügt.

ABSCHNITT IV

Abgabe „Notopfer Berlin“

Artikel 5

Im § 7 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung vom 26. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1479) werden hinter der Zahl „5“ die Worte „und 7“ eingefügt.

ABSCHNITT V

Schlußvorschriften

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

ABSCHNITT VI

Inkrafttreten

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

Das Gesetz über den Kapitalverkehr vom 15. Dezember 1952 ist mit Ablauf des 31. Dezember 1953 außer Kraft getreten. Bei Erlass dieses Gesetzes ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß der Kapitalmarkt für eine Übergangszeit noch gewisse staatliche Lenkungsmaßnahmen brauche, die beseitigt werden könnten, sobald der Kapitalmarkt, insbesondere der Markt für festverzinsliche Wertpapiere, sich so gefestigt habe, daß auf eine staatliche Lenkung verzichtet werden

könne. Als diese Übergangszeit hat das Gesetz über den Kapitalverkehr das Jahr 1953 angesehen. Die Entwicklung des Kapitalmarkts hat gezeigt, daß eine Lenkung in der Art, wie sie durch das Gesetz über den Kapitalverkehr vorgesehen war, nicht mehr notwendig ist. Aus diesem Grunde ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine Verlängerung des Gesetzes über den Kapitalverkehr nicht erforderlich ist, es vielmehr bei dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes verbleiben kann. Nach § 4 des Gesetzes über den Kapitalverkehr hatte der Bundesminister für Wirtschaft

vor der Entscheidung über die Genehmigung der Ausgabe von festverzinslichen Wertpapieren den Ausschuß für Kapitalverkehr gutachtlich zu hören. Darüber hinaus wurde der Ausschuß für Kapitalverkehr bei der Ausgabe von festverzinslichen Wertpapieren im Sinn des durch das Erste Gesetz zur Förderung des Kapitalmarktes vom 15. Dezember 1952 eingefügten § 3 a EStG tätig. Nach § 3 a Ziff. 2 Buchst. b EStG sind die Zinsen aus festverzinslichen Schuldverschreibungen der Länder und Schatzanweisungen der Länder mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren von der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), Gewerbeertragsteuer, der Abgabe „Notopfer Berlin“ und der Kirchensteuer befreit, wenn der Ausschuß für Kapitalverkehr festgestellt hat, daß die Ausgabebedingungen das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht stören. Das gleiche gilt nach § 3 a Ziff. 4 EStG für Zinsen aus nach dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren, wenn der Verwendungszweck des Erlöses aus diesen Wertpapieren durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, als besonders förderungswürdig anerkannt worden ist. Vor Erlaß dieser Rechtsverordnung ist der Ausschuß für Kapitalverkehr zu der Frage der besonderen Förderungswürdigkeit zu hören. Er hat außerdem festzustellen, daß durch die Ausgabe das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht gestört wird.

Mit dem Außerkrafttreten des Kapitalverkehrsgesetzes am 31. Dezember 1953 hat der Kapitalverkehrsausschuß zu bestehen aufgehört. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung können deshalb die Zinsen aus nach diesem Zeitpunkt ausgegebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Länder nicht mehr steuerfrei sein. Außerdem können nach diesem Zeitpunkt keine festverzinslichen Wertpapiere mehr ausgegeben werden, deren Zinsen wegen der Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse steuerfrei werden. Steuerfrei werden künftig nur noch nach § 3 a Ziff. 1 EStG die Zinsen aus Sozialpfandbriefen und dem sozialen Wohnungsbau dienenden Kommunalschuldverschreibungen und nach § 3 a Ziff. 2 Buchst. a EStG die Zinsen aus festverzinslichen Schuldverschreibungen des Bundes und aus Schatzanweisungen des Bundes mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren sein.

Das Außerkrafttreten des Gesetzes über den Kapitalverkehr hat Anlaß gegeben, die Frage zu prüfen, ob nicht die Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts allgemein für die Zinsen aller festverzinslichen Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 1953 ausgegeben werden, außer Kraft treten können. Das Erste Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts ist zu dem Zweck erlassen worden, den Markt der festverzinslichen Wertpapiere zu aktivieren. Hierzu bestand aus den folgenden Gründen eine zwingende Notwendigkeit: Die steigende Belastung der öffentlichen Haushalte kann ohne Gefährdung der finanziellen Stabilität des Bundes und der Länder und ohne Beeinträchtigung des Lebensstandards des Volkes nur unter der Voraussetzung getragen werden, daß es gelingt, das Sozialprodukt zu steigern. Diese Steigerung ist aber nur dann möglich, wenn die Wirtschaft in der Lage ist, die hierfür notwendigen Investitionen durchzuführen. Da das für diese Investitionen erforderliche langfristige Kapital auf die Dauer nur über den Kapitalmarkt zur Verfügung gestellt werden kann, mußte dafür Vorsorge getroffen werden, daß der Kapitalmarkt, insbesondere der Markt für festverzinsliche Wertpapiere, der bis Ende des Jahres 1952 nicht in ausreichendem Umfang vorhanden war, wieder voll funktionsfähig wurde. Das war um so mehr notwendig, als die bisher für diese Investitionen vorhandenen Mittel (ERP-Mittel, öffentliche Mittel, Mittel über kurzfristige Kreditausschöpfung und über die steuerlich begünstigte Selbstfinanzierung), die die mangelnde Wirksamkeit des Kapitalmarkts nicht voll in Erscheinung treten ließen, nicht mehr oder nicht mehr ausreichend zur Verfügung standen.

Das Erste Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts war ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zur Zinsfreigabe. Eine uneingeschränkte Zinsfreigabe hätte jedoch eine Erhöhung des Zinssatzes zur Folge gehabt, die zum Beispiel zu einer nicht vertretbaren Verteuerung des sozialen Wohnungsbaus geführt hätte. Um die Beibehaltung des bisherigen Zinsniveaus in einigen Bereichen der Volkswirtschaft, insbesondere auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus, zu ermöglichen, wurde für bestimmte Arten von festverzinslichen Wertpapieren die Steuerfreiheit der Zinsen eingeräumt.

Der Zweck des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts ist im wesentlichen erreicht

worden, da seit seinem Erlaß eine starke Belebung des Markts der festverzinslichen Wertpapiere eingetreten ist. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich der Markt für festverzinsliche Wertpapiere nunmehr soweit konsolidiert hat, daß Maßnahmen nach dem Gesetz über den Kapitalverkehr nicht mehr erforderlich sind. Falls noch gewisse Überwachungsmaßnahmen notwendig erscheinen, können diese auf Grund des § 795 BGB, dessen Neufassung zur Zeit beraten wird, durchgeführt werden. Darüber hinaus glaubt die Bundesregierung, daß auch die Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen für die Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren schon für die nähere Zukunft nicht mehr notwendig ist und daß deswegen die Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren grundsätzlich der Besteuerung nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuertarif zu unterwerfen sind. Die alsbaldige Einführung einer vollen Steuerpflicht für diese Zinsen ohne Übergang hält die Bundesregierung aber nicht für möglich, weil Auswirkungen auf dem Markt für festverzinsliche Wertpapiere befürchtet werden müßten, die die Gesundung des Markts stören würden. Darüber hinaus erscheint es nicht möglich, die Steuerfreiheit der Zinsen aus Sozialpfandbriefen und aus dem sozialen Wohnungsbau dienenden Kommunalschuldverschreibungen schon jetzt aufzuheben, da die Neugestaltung der langfristigen Finanzierung im sozialen Wohnungsbau sich erst in der Vorbereitung befindet und eine gegenwärtige Aufhebung der Steuerfreiheit der Zinsen eine kaum zu schließende Lücke in der Finanzierung aufreißen würde.

Aus diesen Gründen hält es die Bundesregierung für richtig, für Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren, die nach dem Inkrafttreten des mit diesem Entwurf vorgelegten Gesetzes (Änderungsgesetz) ausgegeben werden, die Steuerfreiheit nur noch zu gewähren, soweit es sich um Zinsen aus Sozialpfandbriefen und aus dem sozialen Wohnungsbau dienenden Kommunalschuldverschreibungen handelt. Für die übrigen festverzinslichen Wertpapiere sollen die Zinsen einer die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), Gewerbebeertragsteuer und die Abgabe „Notopfer Berlin“ abgeltenden Kapitalertragsteuer unterworfen werden. Diese Regelung kann mit Rücksicht auf das angestrebte Ziel der Besteuerung der Zinsen aus allen festverzinslichen Wertpapieren nach dem allgemeinen Tarif nur eine Übergangsregelung sein. Der

Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß sie auf die Zinsen solcher Wertpapiere begrenzt wird, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben werden. Das gleiche gilt für die Steuerfreiheit der Zinsen aus Sozialpfandbriefen und aus dem sozialen Wohnungsbau dienenden Kommunalschuldverschreibungen.

Der Termin des 1. Januar 1955 ist deshalb gewählt worden, weil die geplante Steuerreform, bei der die steuerlichen Vergünstigungsvorschriften weitgehend beseitigt werden, zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten soll. Falls wider Erwarten die Steuerreform erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt, soll der Tag vor diesem Zeitpunkt an die Stelle des im Entwurf vorgesehenen 31. Dezember 1954 treten.

Die Steuerfreiheit und die Kapitalertragsteuer („Kuponsteuer“) bei Zinsen aus schon ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren bleiben unberührt.

II. Im einzelnen

1. Zu Art. 1 Ziff. 1

Die Beibehaltung der Steuerfreiheit für Zinsen aus Sozialpfandbriefen und aus dem sozialen Wohnungsbau dienenden Kommunalschuldverschreibungen und die Aufhebung der Steuerfreiheit für Zinsen aus den übrigen bisher unter § 3 a EStG fallenden nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren macht eine Änderung und Ergänzung des § 3 a EStG erforderlich.

In § 3 a Ziff. 1 Buchst. a EStG ist nunmehr die Steuerfreiheit der Zinsen aus vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ausgegebenen zu 90 v. H. dem sozialen Wohnungsbau dienenden Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen geregelt. Für die Zinsen aus in der Zeit vom Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1954 ausgegebenen Sozialpfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen dieser Art, die nach dem Entwurf in § 3 a Ziff. 1 Buchst. b EStG behandelt werden, soll gleichfalls eine Steuerfreiheit gegeben sein. Weitere Voraussetzung hierfür ist, daß durch den Bundesfinanzminister im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister und dem Bundeswohnungsbauminister festgestellt worden ist, daß die Ausgabebedingungen das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht unangemessen beeinflussen. Dies erscheint not-

wendig, um zu verhindern, daß Sozialpfandbriefe oder dem sozialen Wohnungsbau dienende Kommunalschuldverschreibungen mit einem Ausgabekurs und einem Zinssatz begeben werden, die gegenüber den anderen festverzinslichen Wertpapieren eine unangemessen hohe Nettoverzinsung ergeben und damit den Anstoß dazu geben, den Zins der übrigen festverzinslichen Wertpapiere zu erhöhen.

Der bisherige Wortlaut des § 3 a EStG wird mit der Änderung und Ergänzung der Ziff. 1 und 3 nunmehr Abs. 1. In einem neuen Abs. 2 wird vorgeschrieben, daß die Steuerfreiheit für Zinsen aus Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Bundes und der Länder (§ 3 a Ziff. 2 EStG) und aus festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die besondere Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks der Erlöse anerkannt worden ist (§ 3 a Ziff. 4 EStG), nur für solche Wertpapiere gilt, die vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ausgegeben worden sind.

Der Gesetzentwurf sieht die Einfügung von zwei weiteren neuen Absätzen (3 und 4) im § 3 a EStG vor. Im Abs. 3 wird eine Frage geregelt, die bisher für bestimmte Anleihen in § 3 a Ziff. 3 Satz 2 EStG behandelt ist. Im § 3 a Ziff. 3 Satz 2 EStG ist festgestellt, daß die Steuerfreiheit für die Zinsen aus vor dem 1. April 1952 oder nach dem 31. März 1952, aber bis zum Tage des Inkrafttretens des Kapitalmarktförderungsgesetzes ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren auch dann gegeben ist, wenn vor diesen Stichtagen nur ein Teil der Ausgabe veräußert worden ist. Diese Regelung ist bisher ausschließlich in den Fällen des § 3 a Ziff. 3 EStG notwendig gewesen, weil lediglich in dieser Vorschrift Endtermine für die Ausgabe der Wertpapiere gesetzt sind und nur in diesen Fällen die Frage auftreten kann, wie die Zinsen derjenigen Anleihestücke einer vor den bezeichneten Ausgabestichtagen begebenen Emission zu behandeln sind, die nach den Stichtagen veräußert worden sind. Mit der Einfügung von Endterminen für die Ausgabe in die Ziff. 1, 2 und 4 des § 3 a EStG durch den Gesetzentwurf bedarf diese Frage nunmehr auch einer Regelung für die unter diese Ziffern fallenden Wertpapiere. Das ist unter Streichung des Satzes 2 in § 3 a Ziff. 3 EStG in dem neuen Abs. 3 geschehen.

Der neue Abs. 4 des § 3 a EStG regelt die Frage der Auswirkung der Änderung des Ausgabekurses einer Anleihe auf die Steuer-

freiheit der Zinsen. Es wird die Meinung vertreten, daß der Ausgabekurs einer Anleihe, ebenso wie der Zinssatz und die Laufzeit, zu den Anleihebedingungen gehört und daß wegen der Änderung des Ausgabekurses hinsichtlich der noch nicht veräußerten Anleihestücke eine Neuemission vorliegt. Diese Auffassung ist bestritten. Um eine klare Rechtslage zu schaffen, sieht der Entwurf eine gesetzliche Regelung vor, und zwar in der Weise, daß eine Änderung des Ausgabekurses einer zinssteuerfreien Anleihe unter der Voraussetzung keine Auswirkung auf die Steuerfreiheit der Zinsen aus dieser Anleihe hat, daß die Herabsetzung des Ausgabekurses durch den Bundeswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzminister genehmigt worden ist. Würde eine solche Genehmigung nicht vorliegen, so wäre die Möglichkeit regelloser Kursherabsetzungen zu befürchten, die die angestrebte und notwendige ruhige Entwicklung am Kapitalmarkt beeinträchtigen könnte.

2. Zu Art. 1 Ziff. 2

Durch Art. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs wird die Steuerfreiheit der Gewinnanteile und sonstigen Bezüge aus Anteilen an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen für solche Gewinnanteile und sonstige Bezüge aufgehoben, die nach dem 31. Dezember 1954 fällig werden. Die Aufhebung dieser Vorschrift entspricht der Beseitigung der Steuerfreiheit für die Zinsen aus Sozialpfandbriefen und dem sozialen Wohnungsbau dienenden Kommunalschuldverschreibungen, die nach dem 31. Dezember 1954 ausgegeben werden. Die zwei letzten Sätze im vorletzten Absatz der allgemeinen Begründung gelten hier entsprechend.

3. Zu Art. 1 Ziff. 3

Durch die Einführung einer die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), Gewerbebeertragsteuer und die Abgabe „Notopfer Berlin“ abgeltenden Kapitalertragsteuer von 30 v. H. auch für die Zinsen aus bestimmten nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ausgegebenen Wertpapieren, die nach dem geltenden Recht unter § 3 a EStG fallen würden, ist eine Änderung und Ergänzung des § 43 EStG notwendig geworden. Die bisherige Regelung der Kapitalertragsteuer für die Zinsen aus nach dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren soll für die Zinsen derjenigen Wertpapiere bestehen bleiben, die vor

dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ausgegeben worden sind. Das ist dadurch zum Ausdruck gekommen, daß in § 43 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 EStG eine entsprechende zeitliche Begrenzung eingefügt worden ist (vgl. Art. 1 Ziff. 3 Buchst. b und Buchst. c Doppelbuchst. bb).

Für die Zinsen der festverzinslichen Wertpapiere, die in der Zeit vom Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1954 ausgegeben werden, gilt die Regelung in der neuen Ziff. 7 des § 43 Abs. 1 EStG. Der Entwurf sieht vor, daß die Zinsen aus diesen Wertpapieren einer 30%igen Kapitalertragsteuer unterliegen, wenn sie auf mindestens acht Jahre nicht kündbar und nicht rückzahlbar sind (vgl. Art. 1 Ziff. 3 Buchst. e). Die Frage, welcher Zeitraum in dieser Beziehung als den Notwendigkeiten des Markts entsprechend anzusehen ist, kann zweifelhaft sein. Der Entwurf ist davon ausgegangen, daß Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als acht Jahren allgemein nicht als langfristig angesehen und mit einer steuerlichen Vergünstigung nicht bedacht werden können. Der Entwurf schlägt deshalb vor, daß die festverzinslichen Wertpapiere, deren Zinsen einer 30%igen Kapitalertragsteuer unterliegen sollen, mindestens acht Jahre nicht gekündigt und nicht zurückgezahlt werden dürfen. Das Verbot der Rückzahlung soll sich aber nach der neuen Vorschrift nicht darauf beziehen, daß die Anleihen nach den Anleihebedingungen unter Einhaltung einer tilgungsfreien Zeit bis zum Ende der Laufzeit von acht Jahren planmäßig in gleichen Jahresbeträgen getilgt werden. Der Ausschluß der Möglichkeit zu einer planmäßigen Tilgung würde die Emittenten zwingen, auch in den Fällen acht Jahre mit der Rückzahlung zu warten, in denen sie bereit wären, die Anleihen schon vorher in Teilbeträgen zurückzuzahlen. Ein derartiger Zwang erscheint nicht vertretbar, auch deswegen nicht, weil er den üblichen Bedingungen am Kapitalmarkt nicht entspricht. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß es zulässig ist, daß die Anleihen nach Ablauf einer tilgungsfreien Zeit von drei Jahren in nicht weniger als fünf gleichen Jahresbeträgen zurückgezahlt werden. Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren, die die Voraussetzung der achtjährigen Festlegung nicht erfüllen, sollen der Besteuerung nach dem Tarif unterliegen. Der Entwurf sieht deshalb in Art. 1 Ziff. 3 Buchst. d und in Art. 1 Ziff. 4 Buchst. b die Aufhebung der Kapitalertragsteuer von 60 v. H. vor. Die Vorschrift über

die Erhebung einer 60%igen Kapitalertragsteuer war als eine Prohibitivvorschrift gedacht, die verhindern sollte, daß festverzinsliche Wertpapiere an den Markt kamen, die den Voraussetzungen des Gesetzes nicht genügten und deren Ausgabebedingungen so gestaltet waren, daß sie außerhalb der am Markt üblichen Bedingungen lagen. Der Zweck dieser Vorschrift ist erreicht worden. Da sie auch für die Vergangenheit entbehrlich geworden ist, kann sie mit Rückwirkung auf den Tag des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts (17. Dezember 1952) wegfallen.

In § 43 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. a EStG ist als eine Voraussetzung für die Erhebung der 30%igen Kapitalertragsteuer vorgeschrieben, daß die Wertpapiere spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe zum Handel an der Börse zugelassen sein müssen. Bei der Schaffung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts erschien diese Voraussetzung erforderlich, da sichergestellt werden sollte, daß nur die Zinsen solcher Wertpapiere die in der Erhebung der 30%igen Kapitalertragsteuer liegende Vergünstigung erhalten, die einen kontrollierbaren Kurs haben. In der Praxis hat sich herausgestellt, daß Emissionen festverzinslicher Wertpapiere regelmäßig zum Börsenhandel zugelassen werden, daß jedoch in manchen Fällen der endgültigen Börsenzulassung eine Zwischenzeit vorausgeht und daß das bisherige Gesetz die Gefahr bot, für die steuerliche Behandlung dieser Zwischenzeit Schwierigkeiten zu schaffen. Diese Voraussetzung kann deshalb mit Rückwirkung auf den Tag des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts gestrichen werden. Das gleiche gilt für den letzten Satz in Ziff. 5 des § 43 Abs. 1 EStG, der eine Ausnahme von der Notwendigkeit der Zulassung zum Börsenhandel für im Rahmen der Investitionshilfe an die Aufbringungsverpflichteten zugeleitete Wertpapiere vorsieht (vgl. Art. 1 Ziff. 3 Buchst. c Doppelbuchst. cc).

In Art. 1 Ziff. 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa wird eine Ungenauigkeit, die in § 43 Abs. 1 Ziff. 5 EStG enthalten ist, beseitigt. Nach dem geltenden Wortlaut dieser Vorschrift könnte die Meinung auftreten, daß auch solche festverzinslichen Wertpapiere unter diese Vorschrift fallen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und außerhalb von Berlin (West) ausgegeben worden sind. Um eine derartige vom Gesetzgeber nicht gewollte

Auslegung unmöglich zu machen, werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts (vgl. Art. 2 Abs. 1) eingefügt.

5. Zu Art. 1 Ziff. 4

Art. 1 Ziff. 4 enthält die durch die Änderung des § 43 Abs. 1 EStG (Streichung der Ziff. 6 und Einfügung der Ziff. 7) notwendig gewordenen redaktionellen Änderungen des § 44 EStG.

6. Zu Art. 1 Ziff. 5

Durch Art. 1 Ziff. 5 wird § 46 a EStG in einigen Punkten redaktionell geändert. Die Bezeichnung „Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6“ im § 46 a EStG entspricht nicht genau der Terminologie des Einkommensteuergesetzes. Sie ist auch bisher schon in dem Sinn zu verstehen gewesen, daß sich die Abgeltung der Einkommensteuer durch die Entrichtung der Kapitalertragsteuer auf Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und aus Kapitalvermögen bezieht, soweit sie aus Kapitalerträgen im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 EStG herrühren. Die Neufassung des § 46 a EStG stellt das

klar. Die übrigen redaktionellen Änderungen des § 46 a EStG sind durch die Änderungen des § 43 Abs. 1 EStG (Streichung der Ziff. 6 und Einfügung der Ziff. 7) bedingt.

Zu Art. 2

Art. 2 enthält Vorschriften über den zeitlichen Geltungsbereich der Änderungen, soweit diese nicht mit dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs wirksam werden und soweit der Geltungsbereich der Änderungen nicht schon aus dem Wortlaut des Gesetzentwurfs hervorgeht.

Zu den Art. 3 bis 5

Durch die Art. 3 bis 5 werden § 19 Abs. 4 Buchst. a des Körperschaftsteuergesetzes, § 9 Ziff. 6 des Gewerbesteuergesetzes und § 7 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ redaktionell geändert. Diese Änderungen sind durch den Wegfall der Ziff. 6 und die Einfügung der Ziff. 7 im § 43 Abs. 1 EStG erforderlich geworden.

Zu Art. 6

Art. 6 enthält die Vorschrift über die Geltung des Änderungsgesetzes im Land Berlin.

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 19. Februar 1954

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 4. Februar 1954 — 6 — 52 100 — 3153/53 IV — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 119. Sitzung am 19. Februar 1954 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung
steuerlicher Vorschriften zur Förderung des Kapitalmarkts**

die sich aus der Anlage ergebende Änderung vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Dr. h. c. Zinn

Anderungsvorschlag des Bundesrates

In Art. 1 Ziff. 1 Buchst. a ist dem § 3 a Ziff. 1 nachstehender Buchst. c anzufügen:

„c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach Inkrafttreten des in Buchstaben a bezeichneten Gesetzes ausgegebenen Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, wenn die Erlöse aus diesen Wertpapieren einem Unternehmer für den von ihm bei einer Werft im Bundesgebiet oder im Lande Berlin (West) in Auftrag gegebenen Bau oder Umbau eines zum Erwerb durch die Schifffahrt dienenden Schiffs gegeben werden. Buchst. b Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Wohnungsbau der Bundesminister für Verkehr und bei Fischereifahrzeugen der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten tritt;“

Begründung

Die deutschen Reeder sind durch den Verlust ihres Eigenkapitals und ihrer Schiffe sowie durch die hohen deutschen Schiffbaupreise im internationalen Wettbewerb erheblich beeinträchtigt. Sie müssen den weitaus größten Teil der Baukosten mit Fremdmitteln finanzieren.

Eingehende Berechnungen haben ergeben, daß sie bei den internationalen Wettbewerbsverhältnissen den Zinssatz, der sich ohne die Ertragsteuerfreiheit der Schiffspfandbriefe und Schiffbauanleihen ergeben würde, nicht tragen können.

Die Möglichkeit, nach § 3 a Ziff. 4 EStG die Zinsen von Schiffspfandbriefen und Schiffbauanleihen von den Ertragsteuern freizustellen, ist seit dem Wegfall des Ausschusses für Kapitalverkehr nicht mehr gegeben.

Bei den Beratungen des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes im Bundestag und im Bundesrat waren diese Emissionen als typischer Anwendungsfall der Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit bezeichnet worden. Der Bundesrat hatte am 21. November 1952 ein entsprechendes Ersuchen an die Bundesregierung gerichtet.

Der Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte ist bei weitem noch nicht beendet. Einem Bestand von etwa 4,4 Mio BRT im Jahre 1939 stehen jetzt erst 1,8 Mio BRT gegenüber. Es ist deshalb gerechtfertigt und erforderlich, die Zinsen aus Emissionen zugunsten des Schiffbaues weiterhin von den Ertragsteuern zu befreien und sie insoweit den Zinsen aus den sogenannten Sozialpfandbriefen gleichzustellen.

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates

Der Bundesrat hat in der 119. Sitzung am 19. Februar 1954 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Vorschriften zur Förderung des Kapitalmarkts beschlossen, vorzuschlagen, daß in Abweichung von dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in § 3 a Ziff. 1 EStG ein Buchst. c mit dem Inhalt eingefügt wird, daß die Zinsen aus Schiffspfandbriefen in der gleichen Weise von der Einkommen-(Körperschaft-)steuer, Gewerbeertragsteuer und von der Abgabe „Notopfer Berlin“ befreit werden, wie die Zinsen aus den dem sozialen Wohnungsbau dienenden Pfandbriefen und Kommunalobligationen.

Diesem Änderungsvorschlag kann aus den folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

1. Der Beschluß des Bundesrates bedeutet gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine Ausweitung der Steuerfreiheit der Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren nach § 3 a EStG. Eine solche Ausweitung widerspricht dem Grundgedanken des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs. Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Vorschriften zur Förderung des Kapitalmarkts hat den Zweck, die steuerlichen Maßnahmen, die das Erste Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 getroffen hat, wesentlich einzuschränken und sie nach einer Übergangszeit am 31. Dezember 1954 auslaufen zu lassen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die durch das Erste Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts im Interesse des Wiederaufbaus des Kapitalmarkts getroffenen Maßnahmen nicht mehr notwendig sind, daß sie vielmehr, nachdem der Kapitalmarkt eine gewisse Festigkeit erlangt hat, ein Hindernis für die freie Entwicklung des Kapitalmarkts darstellen und deshalb so bald wie möglich aufgehoben werden müssen.

Um das Ziel der unbeeinflussten Entwicklung des Kapitalmarkts möglichst bald und ohne Einschränkung zu erreichen, wäre es an sich notwendig gewesen, das Erste Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts mit dem am 31. Dezember 1953 außer Kraft getretenen Gesetz über den Kapitalverkehr vom 15. Dezember 1952 auslaufen zu lassen. Die völlige Aufhebung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts ist aber zur Zeit noch nicht möglich, da durch den Wegfall der Steuerfreiheit der Zinsen aus den dem sozialen Wohnungsbau dienenden Pfandbriefen und Kommunalobligationen die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus gefährdet sein würde. Um eine solche Gefährdung zu vermeiden, ist es deshalb erforderlich, die Zinsen aus den dem sozialen Wohnungsbau dienenden Pfandbriefen und Kommunalobligationen noch für eine Übergangszeit steuerfrei zu lassen.

Von der Zielsetzung des Gesetzentwurfs aus gesehen, ist diese Notwendigkeit ein bedeutsamer Mangel, da eine freie Entwicklung des Kapitalmarkts unmöglich gemacht ist, solange es auch nur ein Wertpapier auf dem Kapitalmarkt gibt, das gegenüber den anderen Wertpapieren begünstigt ist. Dieser Mangel würde erheblich vergrößert, wenn die Gruppe der festverzinslichen Wertpapiere mit steuerfreiem Zins durch Einbeziehung der Schiffspfandbriefe erweitert würde. Das hätte zur Folge, daß die Verwirklichung des mit der Vorlage des Gesetzentwurfs beabsichtigten Zwecks, den Kapitalmarkt von den seine freie Entwicklung unmöglich machenden Bindungen zu befreien, zumindest sehr erschwert würde. Dieser schwerwiegende kapitalmarktpolitische Grund läßt eine Gleichstellung der Schiffspfandbriefe mit den dem sozialen Wohnungsbau dienenden

Pfandbriefen und Kommunalobligationen als nicht vertretbar erscheinen. Schwierigkeiten, die etwa bei der Schiffahrtsfinanzierung entstehen, müssen durch Maßnahmen behoben werden, die außerhalb des Rahmens dieses Gesetzentwurfs liegen.

2. Eine Zustimmung zu dem Beschluß des Bundesrates würde ohne Zweifel dazu führen, daß für die von den Gemeinden unmittelbar ausgegebenen Anleihen, deren Zinsen entsprechend denen der Schiffs-

pfandbriefe bisher nur dann steuerfrei waren, wenn eine Rechtsverordnung nach § 3 a Ziff. 4 EStG über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit der Anleiheerlöse erlassen war, die gleiche Vergünstigung wie für Schiffspfandbriefe beantragt würde. Ein solcher Antrag könnte dann kaum abgelehnt werden, was zur Folge hätte, daß die in Ziffer 1 geltend gemachten Bedenken noch schwerer wiegen würden.